

die Gesinnungen der Verehrung gegen Se. Majestät den König auszusprechen, Gesinnungen, über welche jederzeit das vollständigste Einverständniß der Kammern obwalten wird.

Widerlegen sich hierdurch die in der zweiten Kammer laut gewordenen Ansichten, so kann aber auch, selbst wenn jene Gründe stichhaltig wären, der von der zweiten Kammer gefaßte Beschluß, die betreffenden Stellen der Landtagsordnung ohne Weiteres in Wegfall zu bringen, für die erste Kammer in keiner Weise bindend sein; denn es ist jener Beschluß, wie die gesammte Deputation in einem früheren Berichte dargelegt hat, solange nur als ein Antrag auf Wegfall jener Stellen anzusehen, als ihm nicht Regierung und erste Kammer beigetreten sind. Die Erstere hat dies nun zwar allerdings jetzt gethan; wenn aber die erste Kammer, deren Erklärung verlangt wird, dieser Ansicht nicht ohne Weiteres beitreten sollte, so wird dies um so weniger befremden, oder einer Mißbilligung unterliegen können, als sie bis jetzt noch keine Gelegenheit gehabt hat, sich über diese Frage auszusprechen, und als es sich hier zumal um ihr fast einziges Vorrecht, oder, wenn man diesen Ausdruck verwirft, um eine Auszeichnung handelt, die auch der ersten Kammer eines ausländischen Staates gemein ist, und die der ersten Kammer Sachsens um so theurer sein muß, als sie ihr Gelegenheit gibt, durch ihr Organ Sr. Majestät dem Könige die Gefühle ihrer Ehrfurcht und Ergebenheit öffentlich darzulegen. Keinem Mitgliede der ersten Kammer ist es zur Zeit noch beigegeben, an den oben erwähnten Bevorzugungen der zweiten Kammer zu rütteln, gewiß ist daher auch der Wunsch der ersten Kammer nicht unbillig, daß man diese einzige Auszeichnung, die ihr bisher zustand, wenigstens so lange unangetastet lasse, als nicht die Landtagsordnung in allen ihren Theilen einer Prüfung unterworfen wird.

Allerdings macht nun zwar der Vorschlag der Majorität auf den Ruhm eines vermittelnden Vorschlags Anspruch; wenn indeß den Unterzeichneten die Gründe für den Wegfall dieser Gegenreden überhaupt nicht einleuchten, so würden sie mit sich selbst in Widerspruch kommen, wollten sie auch nur in einen provisorischen Wegfall willigen; nicht zu gedenken, daß Einrichtungen dieser Art, einmal aufgegeben, für immer als verloren anzusehen sind. Die Kammer, wollte sie in einen solchen provisorischen Wegfall willigen, würde nämlich schon dadurch allein zugestehen, daß sie dieser Frage eine Wichtigkeit durchaus nicht beilegt, und schon durch dieses stillschweigende Bekenntniß der Sache selbst einen unersehlichen Nachtheil zufügen.

So schmerzlich es daher auch die Unterzeichneten berührt, daß sie sich durch ihre Ueberzeugung gedrungen fühlen, gerade in dieser, zu einer Mißdeutung so leicht Anlaß gebenden Angelegenheit der hohen Staatsregierung entgegenzutreten, so müssen dieselben gleichwohl das offene freie Bekenntniß ablegen, daß ihnen der Wegfall jener Gegenreden durch Nichts gerechtfertigt erscheine, am wenigsten, daß ein Grund vorliege, der jenen Wegfall als dringlich erkennen lasse.

Dresden, am 17. Juli 1843.

v. Carlowitz.
v. Friesen.

v. Polenz: Bei dieser Gelegenheit drängt sich die Frage auf, ob es, da es einen delikaten Punkt betrifft, bei dem die erste Kammer hauptsächlich interessirt ist, nicht zweckmäßiger wäre, die Verhandlung in geheimer Sitzung zu führen? Ich bitte daher den Herrn Präsidenten, die Frage darauf an die Kammer

zu stellen, ob sie diesen Gegenstand in geheimer Sitzung oder öffentlich verhandeln wolle.

v. Posern: Erst wenn noch zwei Mitglieder dafür stimmen, werden die Tribunen zu räumen sein, und die Kammer dann die Anträge dieser Mitglieder in geheimer Sitzung anzuhören und hiernach zu entscheiden haben, ob sie in geheimer Sitzung fortfahren, oder aber wieder öffentlich verhandeln will. — Es ist §. 38 der Landtagsordnung, welche hierüber die Vorschriften enthält.

Präsident v. Gersdorf: Die Bestimmung §. 38 der Landtagsordnung lautet so: „Wenn ein Mitglied die Verwandlung der Sitzung in eine geheime verlangt, und noch zwei beistimmen, so hat die Kammer die Anträge dieser Mitglieder in geheimer Sitzung anzuhören und hiernach zu entscheiden, ob sie in geheimer Sitzung fortfahren, oder der öffentlichen Verhandlung wieder Raum geben wolle.“

v. Watzdorf: Einfacher würde das Verfahren sein, wenn die Unterstützungsfrage auf den Antrag des Herrn v. Polenz gerichtet würde, und sobald die Unterstützung erfolgt, sofort die Abstimmung darüber stattfände.

Prinz Johann: Eine Abstimmung braucht es nicht zunächst, sondern es fragt sich nur, ob sich jetzt noch zwei Mitglieder für den Antrag des Herrn v. Polenz erklären.

Es erklären sich viele Mitglieder dafür.

Präsident v. Gersdorf: Es haben sich jetzt mehre Mitglieder für geheime Sitzung erklärt, und ich bitte daher die Anwesenden, die Tribunen zu räumen, damit die Kammer die Gründe des Antragstellers vernehme und darüber weiteren Beschluß fasse.

Es folgt nun das Protokoll über die jetzt eintretende geheime Sitzung, dessen Veröffentlichung sich durch die unten mitzutheilenden Beschlüsse der hohen Kammer rechtfertigt:

Dresden,

in geheimer Sitzung am 24. Juli 1843.

Anwesend waren die Herren Staatsminister v. Bindenau, v. Könneritz, Noßitz und Sändendorf, ingleichen Herr Geheimer Regierungsrath v. Weissenbach.

Als in der heutigen öffentlichen Sitzung vom Herrn Geheimen Finanzrath v. Polenz der Antrag gestellt worden war, daß die Abtheilung unter D I,

des Berichts der ersten Deputation über das allerhöchste Decret vom 26. Juni, die Landtagsordnung betreffend,

in geheimer Sitzung berathen werden möchte, auch eine nach §. 38 der Landtagsordnung mehr als hinreichende Anzahl von Mitgliedern diesen Antrag unterstützt hatte, kam in der geheimen Sitzung, zu welcher man deshalb in Anwesenheit von 38 Mitgliedern überging, zuvörderst nach Vorschrift der Verfassungs-